

04053595601



1. Nachtragvereinbarung

zu der

öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen

dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg („WZV“)

und

der Stadt Norderstedt („Stadt“) – gemeinsam „die Parteien“

über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen

Präambel

Die Parteien sind sich grundsätzlich darüber einig, dass die Kooperation zwischen dem WZV und der Stadt auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft fortgesetzt werden soll.

Bereits seit dem Jahre 1991 arbeiten die Parteien im Rahmen der Abfallentsorgung zusammen. Seit dem Jahre 2006 betreiben die Parteien gemeinsam den Recyclinghof (Wertstoffhof), die Schadstoffannahmestelle sowie die Umschlaganlage auf dem Betriebsgelände in der Oststraße 144 in Norderstedt.

Die ursprüngliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Parteien über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen ist gemäß § 13 der gegenständlichen Vereinbarung zeitlich befristet bis zum 31.12.2018 geschlossen worden.

Erklärtes Ziel der Parteien ist es, mit dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung eine zunächst zeitlich befristete Verlängerung der Kooperation zu vereinbaren, um sodann im Laufe des Kalenderjahres über die weitere Zusammenarbeit der Parteien ab dem Jahre 2020 zu verhandeln.

§ 1 – Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung / Inhalte

- (1) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit dahingehend, dass die grundlegenden vertraglichen Vereinbarungen aus der ursprünglichen öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung der Parteien über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen beibehalten bzw. für den Zeitraum der Verlängerung fortgeschrieben werden sollen. Die §§ 1-8 sowie §§ 10-12 und §§ 14-16 der gegenständlichen Vereinbarung werden von den Parteien auf Grundlage dieser 1. Nachtragvereinbarung fortgeschrieben.

04053595601



1. Nachtragvereinbarung

- (2) Das Betriebsgremium im Sinne des § 10 Abs. 1 der ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Parteien wird unverzüglich, spätestens im Laufe des I. Quartals 2019 benannt und findet zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (3) Die Betriebsführungsordnung im Sinne des § 10 Abs. 2 lit g. der ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird durch das Betriebsgremium unverzüglich, spätestens jedoch im Laufe des II. Quartals 2019 entworfen und abgeschlossen. Die Betriebsführungsordnung wird als Vertragsbestandteil von den Parteien wechselseitig anerkannt.
- (4) Hinsichtlich der §§ 9 und 13 der ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Parteien über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen gelten die nachfolgend abweichend getroffenen, vertraglichen Regelungen der 1. Nachtragsvereinbarung.

§ 2 – Kosten der Mitbenutzung und der Aufgabenübernahme

Abweichend zu den bisherigen Regelungen des § 9 der ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Parteien über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen vereinbaren die Parteien nunmehr:

- (1) Die Kosten für den Umschlag werden verursachergerecht nach dem Prinzip der Kostenerstattung durch den WZV ermittelt und jeweils durch die Parteien im Umfang der eigenen Verursachung getragen und erstattet. Verursachergerecht bedeutet in diesem Kontext, dass nicht direkt zurechenbare Kosten mengenabhängig (Maßstab ist die Tonnage der jeweiligen Partei im Umschlag) den Parteien im Verhältnis zueinander zugerechnet werden. Direkt zurechenbare Kosten werden von der jeweiligen Partei verursachergerecht getragen.
- (2) Die Kosten für den Recyclinghof/Schadstoffannahmestelle werden verursachergerecht nach dem Prinzip der Kostenerstattung durch den WZV ermittelt und jeweils durch die Parteien im Umfang der eigenen Verursachung getragen und erstattet. Verursachergerecht bedeutet jeweils, dass nicht direkt zurechenbare Kosten mengenabhängig (Maßstab sind die Kundenzahlen der Partei bei Anlieferung auf dem Recyclinghof/Schadstoffannahmestelle) den Parteien im Verhältnis zueinander zugerechnet werden. Direkt zurechenbare Kosten werden von der jeweiligen Partei verursachergerecht getragen.
- (3) Verwaltungskosten und allgemeine Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Recyclinghofes, der Umschlaganlage sowie der Schadstoffannahmestelle, welche inhaltlich/thematisch nicht der Sortierung bzw. dem Umschlag zuzurechnen sind, werden zwischen den Parteien in folgendem Verhältnis aufgeteilt:
 - a. Von 100% der vorbezeichneten, nicht näher zuzuweisenden Kosten werden zu 60% der Sortierung zugewiesen; diese Kostenfraktion wird wiederum nach dem Verhältnis der den jeweiligen Parteien zuzurechnenden Kundenanlieferungen zugewiesen.
 - b. Von 100% der vorbezeichneten, nicht näher zuzuweisenden Kosten werden zu 10% der Schadstoffannahmestelle zugewiesen; diese Kostenfraktion wird wie-

04053595601



1. Nachtragvereinbarung

derum nach dem Verhältnis der den Jeweiligen Partelen zuzurechnenden Kundenanlieferungen zugewiesen.

- c. Von 100% der vorbezeichneten, nicht näher zuzuweisenden Kosten werden zu 30% dem Umschlag zugewiesen; diese Kostenfraktion wird wiederum nach dem Verhältnis der den Jeweiligen Parteien zuzurechnendem Tonnage-Anteil im Umschlag zugewiesen.
- (4) Mit der Erstattung der in § 2 Abs. 1, 2, 3 lit a-c der vorliegenden 1. Nachtragvereinbarung aufgeführten Kosten sind sämtliche Kosten für die Mitbenutzung des Recyclinghofs, Umschlaganlage sowie der Schadstoffannahmestelle abgegolten.
- (5) Auf die zu erstattenden Kosten im Sinne des Abs. 4 zahlt die Stadt an den WZV jeweils 25 % als Abschlagszahlungen zum Quartalsbeginn, beginnend ab dem 01.01.2019. Die Abschlagszahlung wird für das Jahr 2019 auf vierteljährlich 650.000 € (in Worten: sechshundertfünfzigtausend,- EUR) festgesetzt.
- (6) Der WZV wird im Laufe des II. Quartals des Jahre 2020 die Jahresendabrechnung 2019 vorlegen. Sofern sich bei der Jahresendabrechnung zeigt, dass eine Über- oder Unterzahlung vorliegt, ist diese innerhalb eines Monats nach Zugang der Jahresendabrechnung auszugleichen.

§ 3 – Laufzeit der 1. Nachtragvereinbarung

Die Laufzeit der vorliegenden 1. Nachtragvereinbarung beträgt - beginnend am 01.01.2019 - ein Jahr; mithin endet die Kooperationsvereinbarung des WZV mit der Stadt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.12.2019.

§ 4 – Schriftformerfordernis und Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser 1. Nachtragvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser 1. Nachtragvereinbarung bestehen nicht.

§ 5 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser 1. Nachtragvereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Ganzen nicht.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise entsprechen, zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich in der 1. Nachtragvereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser 1. Nachtragvereinbarung hinzuwirken, die dem Regelungsgehalt am nächsten kommen, welchen die Vertragsschließen-

04053595601



2. Nachtragvereinbarung

den nach dem Sinn und des Zweck der 1. Nachtragsvereinbarung bestimmt hätten, wenn dieser Punkt von den Parteien vor Vertragsschluss bedacht worden wäre.

Norderstedt, 20.12.2018

Bad Segeberg, 20.12.2018



Elke Christina Roeder

Birgit Klöver

Oberbürgermeisterin
(Stadt Norderstedt)

kommissarische Verbandsvorsteherin
(Wege-Zweckverband der Gemeinden des
Kreises Segeberg)